

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

6. Januar 2020

**MERKBLATT**

**Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an die Durchführung von Sport- und Jugendlagern von Sport- und Jugendverbänden**

---

**Was kann unterstützt werden?**

Der Kanton Aargau kann Sport- und Jugendlager, die mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage dauern, deren Programm mehrheitlich aus sportlichen Tätigkeiten besteht und von aargauischen, interkantonalen und nationalen Sport- und Jugendverbänden durchgeführt werden, mit finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstützen.

**Wie bemessen sich die Beiträge?**

An Lager von aargauischen Sport- und Jugendverbänden werden pro teilnehmende Person und Lagerwoche Fr. 40.- ausgerichtet.

An Lager von interkantonalen und nationalen Sport- und Jugendverbänden werden für Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau ebenfalls Fr. 40.- pro Person und Lagerwoche ausgerichtet.

**Was ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?**

Lager, die gemäss den Vorschriften des Sportförderungsgesetzes des Bundes unterstützt werden (beispielsweise Jugend+Sport), können mit Ausnahme der Lager nationaler Verbände keine Beiträge erhalten.

**Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?**

Gesuche um Beiträge an die Durchführung von Sport- und Jugendlagern können über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau eingereicht werden. Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des Gesuchs eine automatische Eingangsbestätigung.

Beitragsgesuche sind vor Lagerbeginn einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

**Wann werden die Beiträge ausbezahlt?**

Das definitive Lagerprogramm sowie die Teilnehmerliste sind innert 30 Tagen seit Lagerende via Online-Gesuchportal einzureichen. Wird die Abrechnung ohne zwingenden Grund verspätet eingereicht, kann der Beitrag gekürzt oder gestrichen werden. Die Gesuchstellenden erhalten nach Einrei-

chung der vorgenannten Unterlagen in der Regel innert 30 Tagen eine Bestätigung und die Beiträge werden ausbezahlt.

### **Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?**

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter [www.ag.ch/sport](http://www.ag.ch/sport) in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau wird auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau (beispielsweise auf der Homepage) platziert.

### **Welches sind die rechtlichen Grundlagen?**

Die Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) regelt die Unterstützung von Sport- und Jugendlagern in den §§ 10 – 11. Die Verordnung ist abrufbar unter [www.ag.ch/sport](http://www.ag.ch/sport) in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau".

### **An wen muss das Beitragsgesuch eingereicht werden?**

Einreichung über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau.